

Micha Brumlik

Aschkenasisches Judentum und nationale Verantwortung

I.

Stellen Sie sich vor: zwei Menschen vom gleichen Alter, gleicher Lebensarbeitsleistung und ungefähr gleichviel Bezug zum sogenannten Deutschtum kommen aus einem Land der ehemaligen Sowjetunion in der Bundesrepublik. Der eine ist als Spätaussiedler nach Deutschland gekommen und der andere als jüdischer Kontingentflüchtling. Der Erste bekommt heute eine Rente, weil er als Spätaussiedler dem „deutschen Kulturkreis“ zugerechnet wird, der Zweite muss von Grundsicherung im Alter leben, weil er Jude ist und als Kontingentflüchtling nach Deutschland kam. Die gleiche Lebensleistung, im gleichen Herkunftsland, führt also zu einem ungleichen Rentenanspruch.

Zur rechtlichen Begründung wird der Begriff der „Deutschstämmigkeit“ als Ausschlussgrund für jüdische Kontingentflüchtlinge gegenüber nichtjüdischen Spätaussiedlern ins Feld geführt.

Doch aus welchen Ländern kamen die Vorfahren der Spätaussiedler und die Juden des Zarenreiches nach Russland und in die anderen ehemaligen Sowjetrepubliken? Zu unterschiedlichen Zeiten, aber vor einigen Jahrhunderte, kamen beide Gruppen ursprünglich aus dem Gebiet des Heiligen Römischen Reiches deutscher Nation. Die Juden kamen - zum Teil mit Zwischenaufenthalten in Polen - ursprünglich auch deutschen Ländern. Doch diese Juden sprachen einen mittelhochdeutschen Dialekt, das Jiddisch, und hatten häufig deutsch klingende Namen. Eine Ungleichbehandlung rechtfertigt sich deshalb nicht.

Ein Blick lohnt sich deshalb nach Spanien und Portugal. Dort gelten die Nachfahren der Juden, die im 15. Jahrhundert aus diesen Ländern vertrieben wurden, heute wieder als Spanier und Portugiesen.

Mit dem Gesetz vom 24. Juni 2015 verlieh der spanische Staat Juden und Jüdinnen, die ihre sephardische Herkunft belegen können, auf Antrag die spanische Staatsbürgerschaft. Ein analoges Gesetz beschloss das portugiesische Parlament am 24.2. 2015. Am Ende von Artikel III der Erläuterungen des spanischen Gesetzes heißt es:

„Das vorliegende Gesetz soll letztlich eine Begegnung zwischen den Spaniern von heute und den Nachfahren jener ab 1492 zu Unrecht Vertriebenen ermöglichen und bezieht seine Rechtfertigung aus der beiderseitigen Entschlossenheit, angesichts der Intoleranz vergangener Zeiten gemeinsam einen neuen Raum des Zusammenlebens und der Eintracht zu schaffen, der den aus Spanien vertriebenen Gemeinden die Pforten ihrer alten Heimat nunmehr für immer öffnet“.

Mit diesen Sätzen bekennt sich der heutige spanische Staat als Rechtsnachfolger des frühneuzeitlichen spanischen Staates, der Königreiche Kastilien und Aragon und übernimmt zugleich die historisch moralische Verantwortung für die damalige Vertreibung der Juden aus den Königreichen.

Zu überprüfen ist, ob diese Argumentation historischer Verantwortungsübernahme auch mit Blick auf die im Mittelalter von deutschem Boden, aus deutschen Ländern und Reichsstädten - - der deutsche Staat im engeren Sinne existierte noch nicht - vertriebenen Juden derart möglich ist, daß auch deren Nachfahren in den Genuss jener Rechte und Privilegien kommen, die sog. „Volksdeutschen“ gemäß Artikel 116 GG zukommen - dort heißt es:

„1) Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

Zu klären ist demnach, ob Jüdinnen und Juden aus Ostmitteleuropa, aus Russland oder anderen Ländern, die nachweislich als „aschkenasische“ Juden gelten und mithin die „deutsche Volkszugehörigkeit“ aufweisen, im gleichen Sinne „Deutsche“, also Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden können, wie es Spätaussiedlern zugesprochen wird. Denn Juden sephardischer

Herkunft können unter bestimmten Bedingungen und Nachweisen die auch die spanische oder portugiesische Staatsangehörigkeit erhalten. Ein Indikator für die Herkunft aus deutschsprachigen Ländern ist auf jeden Fall der Familienname.

So finden sich in einer eher zufälligen Auswahl der Namen jüdischer Zuwanderer aus der Sowjetunion eine Reihe von Familiennamen, die auf eine familiäre Herkunft aus einem deutschsprachigen, im jüdischen Sprachgebrauch „aschkenasische“ Gebiet schließen lassen:

„Kaufmann, Berlin, Drucker, Davidsohn, Bendig, Barg, Feldman, Schuldinger, Fuchs, Rosenstecher, Feldmann“.

II.

Was aber heißt „aschkenasisch“?. Dieser für deutsche und ostmitteleuropäische bis hin zu russischen Juden, von mittelalterlichen Rabbinern geprägte Begriff stellt zunächst einen in der Hebräischen Bibel verwendeten Namen für geographische Regionen, genauer für Stämme, für die Kinder „Gomers“ dar. In Genesis 10:3, Chronik 1:6 sowie Jeremia 51:27 werden dort Landschaften in der Nähe des heutigen Armenien und des oberen Euphrat genannt, Landschaften auch in der Nähe des Königreiches Ararat.

Später wurde das erste Siedlungsgebiet von Juden in Nordwesteuropa, vor allem an den Ufern des Rheins als „Aschkenas“ bezeichnet. Im babylonischen Talmud (Joma 10a) – also einer Schrift aus der späten Antike – wird der biblische Gomer, der Vater des „Aschkenas“ erwähnt – dort geht es um die kriegerischen Konflikte zwischen Rom und Persien sowie um die Mitleidenschaft des Tempels zu Jerusalem. An der entsprechenden Stelle heißt es: „Gomer ist Carmania“ – worunter zunächst ein Küstenstreifen am persischen Golf verstanden wurde. In rabbinischen Schriften wurde diese Region schließlich vor dem Hintergrund lateinischer Sprachkenntnisse der Rabbinen mit „Germania“ identifiziert.¹

¹ Encyclopedia Judaica, Vol. 3 Jerusalem o. J. p.719

Als erste gesicherte Bezeichnung kann eine Erwähnung bei dem berühmten hochmittelalterlichen Bibel- und Talmudkommentator Rashi gelten, der mit „Aschkenas“ die damalige deutsche Sprache sowie die Siedlungsgebiete am Rhein meinte - Rabbi Eliezer ben Nathan gar unterschied im frühen 12.ten Jahrhundert genau zwischen „Zorfatim“ und „Aschkenasim“ .d.h. zwischen Franzosen und Deutschen. Damit steht fest, daß die Bezeichnung „Aschkenasim“ seit dem hohen Mittelalter tatsächlich auf Juden angewendet wurde, die in deutschsprachigen Gebieten lebten. Briefe aus syrischen und byzantinischen jüdischen Gemeinden weisen die Bezeichnung „aschkenasisch“ für christliche Kreuzfahrer aus.

„The use oft he term „Ashkenazi“ so die „Encyclopedia Judaica“ „to denote a distinct cultural entity, comprising the communities of northern France and the Slavonic countries previously known as „Erez Kenaan, can be discerned in sources dating from as early as the 14th. Century.“²

Kurz nach diesen Zeitpunkt begann allerdings die in aller Regel völlig unfreiwillige Wanderung der aschkenasischen Juden zunächst in das Gebiet des heutigen Polen, sodann bis nach Russland, von Litauen im Norden bis nach Moldawien im Süden. Der Historiker Frantisek Graus ist den Ursachen dieser Wanderung nach Osten in seinem Buch „Pest-Geissler-Judenmorde. Das 14.Jahrhundert als Krisenzeit“³ im Einzelnen nachgegangen. Seine Studie schildert akribisch Anlässe, Verlauf und Folgen der Ermordung und Vertreibung von Juden aus den deutschen Ländern, namentlich den Reichsstädten.

„Mindestens dreihundert Gemeinden“ so der Historiker Mordechai Breuer „wurden in dieser Zeit vernichtet, und die betroffenen Städte gelobten für alle Zukunft, keine Juden mehr zuzulassen. Jedoch verging nicht viel Zeit, bis die Städte

² a.a.O. p. 720

³ Göttingen 1987

nacheinander, trotz anderslautender Beschlüsse, Juden wieder aufnahmen.“⁴

Im vierzehnten Jahrhundert bot schließlich der polnische König Kasimir III. aus deutschen Landen vertriebenen Juden ein Aufenthaltsrecht in Polen, das mit königlichen Erlassen aus den Jahren 1364 und 1367 garantiert wurde.⁵

Bekanntermaßen wurde dieser – das heutige Litauen sowie Polen – umfassende mittelalterliche polnische Staat im späten achtzehnten Jahrhundert zerschlagen und zwischen Österreich, Preussen und Russland aufgeteilt – mit der Folge, daß die Nachfahren der im vierzehnten Jahrhundert nach Polen/Litauen gekommenen Juden nun Untertanen des Zaren – russische Juden – wurden.⁶ Das gilt insbesondere auch für das österreichische Galizien, das im Jahre 1917 an Russland, später an die Sowjetunion fiel.

Freilich ist darauf hinzuweisen, daß die jüdische Wanderbewegung aus Aschkenas, aus Polen und Litauen weiter nach Osten im letzten Viertel des 15. Jahrhunderts aus Angst vor „judaisierenden Häresien“ gestoppt wurde – spätestens seit dem frühen 17. Jahrhundert, dann von von der Teilung Polens an durften sich aschkenasische Juden nicht mehr neu auf russischem Boden ansiedeln.

III.

Das ändert freilich nichts daran, daß ein großer Teil der aus der Sowjetunion in die Bundesrepublik Deutschland eingewanderten Juden – auf jeden Fall, sofern sie einen deutschen Namen aufweisen – als Nachfahren der im späten Mittelalter vertriebenen aschkenasischen Juden gelten müssen. Nun ist einzuräumen, daß die Bundesrepublik Deutschland (im Unterschied

⁴ M.Breuer/M.Graetz, *Deutsch-jüdische Geschichte der Neuzeit, Erster Band*, München 1996, S53

⁵ H.Haumann, *Polen und Litauen*, in: E.V. Kotowski u.a. (Hrsg.) *Handbuch zur Geschichte der Juden in Europa*, Darmstadt 2001, S.228 f.

⁶ N.Franz/W.Jilge *Rußland, Ukraine, Weißrußland, Baltikum*, in: E.V.Kotowski a.a.O. S. 167f.

zur DDR) im Falle der jüdischen Opfer des Nationalsozialismus bereits erhebliches geleistet hat - die sog. „Wiedergutmachung“. Indes: der historische Rückblick sowie die spanischen und portugiesischen Gesetze zeigen, daß europäischer Judenhass durchaus weiter zurückreicht, er zur nationalen Geschichte gehört und daher auch in einer verantwortungsvoll übernommenen Nationalgeschichte berücksichtigt werden kann.

Angesichts des Umstandes, daß nach Artikel 116 GG Menschen, die im Laufe der letzten dreihundert Jahre von deutschem Boden aus meist religiösen Gründen nach Russland und Osteuropa ausgewandert sind - Jahrhunderte vor der Gründung des deutschen Nationalstaates im engeren Sinne, nämlich der Reichsgründung Bismarcks - ist im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes begründet zu fordern, daß auch Nachfahren aus Aschkenas vertriebener Juden - aus der ehemaligen Sowjetunion und anderen Ländern nach dem europäischen Vorbild Spaniens und Portugals Bürger der Bundesrepublik Deutschland werden können oder zumindest im Rentenrecht Spätaussiedler und jüdische Kontingentflüchtlinge gleichgestellt werden. Denn historisch und kulturell ist diese Unterscheidung nicht nachvollziehbar. Das deutsche Fremdrentengesetz sollte entsprechend geändert werden.